
Die Wiener-Vorstadt Josephstadt, bestand bis zur zweyten türkischen Belagerung, bloß aus Weingärten, Ackerfeld und Gärten, und war unter der Benennung, (1281) das Buchfeld bekannt.

Die ältesten Grundherrschaften, waren durch lange Zeit, die Familie K ü l m a n n.

Marchese Hypolit Malaspina erkaufte diesen Grund (1690), und legte mit Erlaubniß Kaiser Leopold's I. diesen Vorstadtsgrund an, welcher zu Ehren des damahls zum römischen Könige gekrönten Joseph's, die Benennung Josephstadt erhielt, welche durch Schwebbögen und kleine Thore gegen die Stadt geschlossen war.

Dieser Grund, nämlich vom rothen Hofe vor dem Burghore mit Zugehör und Gärten, bis zum grünen Thore, gegen das Alt-Lerchenfeld, und in die untere Alsergasse, wurde später (1700) an den Wiener-Stadt-Magistrate verkauft.

Der rothe Hof gab damals dieser Häuserleeren Gegend den Namen, welche Benennung jezt aber nur mehr 3 Häuser in St. Ulrich (139 bis 141), und 9 Häuser im Alt-Lerchenfelde (218 bis 226) führen.

Am Glacis stand schon um das Jahr 1733 der schöne Hoffranoi'sche, dann Rynski'sche nun Kuersperg'sche Pallast. Unweit den P.P. Piaristen, — daß jezt in mehrere Häuser abgetheilte Gebäude des Grafen Wandernoth, — der Schölheimische Garten, jezt zum Stroblkopf, genannt; dann der Colowrat'sche, später Haugwis'sche Garten, — nun die k. k. Cavallerie-Kaserne.

Nächstgelegen dieses Vorstadtsgrundes, befindet sich der Grund Alt-Lerchenfeld, von welchen schon unter Albrecht den Lahmen (1337) urkundliche Erwähnung gemacht wird.

Den Namen von diesem Vorstadtsgrunde leiten einige daher, weil hier ein großer Lerchenwald ausgehauen, und zu Feldern und Weingärten umgearbeitet wurde, andere aber davon, weil sich hier auf diesem Felde der höchste Hof mit dem Lerchenfange zu unterhalten pflegte.

Noch in den Tagen Max II. reichte hier ein Hochwald, besonders von Eichen und Lerchen, bis an die Weinberge und Felder dieser, nun mit Wohnhäuser angebauten Vorstadtsgründe.

Als unter Leopold I. (noch vor der Bela-

gerung von Kara Mustapha's) diese Feldstrecken mit Häusern bebauet wurden, rückte der Lerchenfang weiter hinaus, und durch die gezogenen Liniengräben (1704), wurde dann das inner der Linie gelegene Lerchenfeld das Alte, jenseß aber außer der Linie das Neue Lerchenfeld genannt.

Diesen Grund kaufte ebenfalls der Magistrat (1810) von dem vorigen Besitzer Freyherrn v. Haggemüller.

Mit der Josephstadt und dem Alt-Lerchenfelde bildet, der inzwischen gelegene Strozzi'sche Grund beinahe ein Viereck, auf welchem bis in die Tage Joseph's, noch Weingärten gepflanzt waren.

Ein Neffe aus dem Geschlechte Strozzi *) baute auf seinem Freygute im Lerchenfeld gelegen, gegen das Ende der neuen Josephstadt, einen schönen Pallast, mit einem sehr weitläufigen Garten (Nr. 26.), den übrigen Theil seiner Besizung aber, gab er zum Anbau bürgerl. Wohngebäude ab, welche nun der Strozzi'sche Grund genannt werden. Im Jahre (1752) wurde auch dieser Grund von dem Wiener-Stadt-Magistrate erkaufte.

*) Das uralte Geschlecht Strozzi wird viel genannt, in den Zeiten der bürgerl. Unruhen, und im Regierungswechsel, zu Siena und Florenz.

Zur Handhabung der polizeylichen Gegenstände *) welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit 2c. Bezug haben, besteht für die, in diesem Polizey-Bezirk inner der Linie liegenden Vorstädte Josepstadt, Alt-Lerchenfeld, und Strozziſcher Grund

die

k. k. Polizey-Bezirks-Direktion

am Strozziſchen Grund, Hauptſtraße, Nr. 57. welcher noch beſonders für dieſe vollkreiſchen Vorstädte

der k. k. Polizey-Bezirks-Arzt,
Hr. Med.-Doctor Johann Fieſel,
wohnhaft in der Joſepstadt, Kaiſergaſſe,
Nr. 130.

der k. k. Polizey-Bezirks-Wundarzt,
Herr Johann Sonauer, bürgerl. Wundarzt,
wohnhaft in der Joſepstadt, Kaiſergaſſe,
Nr. 132. und

*) Die eigentlichen Polizey-Gegenstände ſind zu verſchiedenartig, als daß ſich hier, um für den Geſchäftsmanne nicht weiltäufig zu werden, eine vollkommene Darſtellung derſelben anbringen ließ.

die k. k. Polizey-Bezirks-Gebamme,
Frau Katharina Jändl,
wohnhaft am Strozziſchen Grunde Kaiſer-
gaſſe, Nr. 28. untergeordnet ſind.

Da die Juſtiz-Verwaltung in den
Bezirken der Vorſtädte Wien's, beynahe keinen
Theil des Wirkungskreiſes der k. k. Polizey-
Direction mehr ausmachen, und der Einfluß
derſelben, auf dieſe Geſchäfte, ſo viel möglich beſei-
tiget bleiben ſoll, ſo beſteht in Anſehung derſelben,
für die in acht Bezirke getheilten zahlreichen Vor-
ſtadsgründe, nach einer allerhöchſten Entſchließung
vom Jahre 1793, für die minder wichtigeren
Rechtsverhandlungen, als Schuldkla-
gen unter 25 fl., Hauzzins und Auszieh-
ſtreitigkeiten, ferner zur gütlichen Bei-
legung auch wichtigerer Rechtsſtrei-
te, 2c. 2c. in jedem Polizey-Bezirk eine eigene

magiſtratiſche

Gerichts-Verwaltung,

welche unter dem Vorſiße eines Herrn Magiſtrats,
Rathes, über die bey den Grundgerichten Jo-
ſephſtadt, Alt-Lerchenfeld, und Stroz-
ziſcher Grund angebrachten mündlichen Be-
ſchwerden, gegenwärtig in dem Gerichts-Hauſe,
Nr. 94., in der Joſephſtadt, lange Gaſſe,
nach Maßgabe der Geſchäfte an beſtimmten Wo-

chentagen, die Gerichtssitzungen zur Entscheidung, oder gütlichen Ausgleichung der Klage führenden Partheien, abhält.

Grundgerichte.

Von jedem, in diesem Polizey-Bezirk liegenden Vorstadtgrundes, werden aus den hausfähigen Bewohnern desselben, ein Grundrichter und mehrere Beisitzer und Ausschüsse erwählt, welche mit dem besoldeten Gerichtsschreiber, zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und sonstigen Local-Angelegenheiten, als: Beleuchtung, Straßen-Erhaltung, Feuerlösch-Vorkehrungen u. u. das Grundgericht bilden.

Diese Grundgerichte befinden sich für nachstehende Vorstadtgründe:

Josephstadt, in der Kaisergasse, Nr. 132.

Alt-Lerchenfeld, in der Hauptstraße Nr. 182.

und Strozzi'scher Grund, ebenfalls in

der Alt-Lerchenfelder Hauptstraße, Nr. 53.

und unterstehen unmittelbar der betreffenden Ortsobrigkeit; in Ansehung der öffentlichen Sicherheit aber, der betreffenden k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Gerichtsbarkeit.

Nach dem Jurisdictionsnormale vom Jahre 1783, ist jeder Bürger, wenn er auch in dem Bezirke einer fremden Herrschaft wohnt, dem Wiener Stadt-Magistrate unterworfen, jene Individuen aber, welche das Bürgerrecht nicht haben, unterstehen mit der Civil-Gerichtsbarkeit derjenigen Ortsherrschaft, in welchem obrigkeitlichen Bezirke sie wohnen.

In Ansehung der politischen Geschäftszweige und ortsherrschaftlichen Rechte hingen, als: Gewerbs-Verleihungen 2c. 2c. worunter auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Übertretungen gehöret, unterstehen alle Bewohner eines Ortsherrschaftlichen Bezirkes, ob sie Bürger sind, oder nicht, der eigentlichen Orts-Obrigkeit.

Ortsobrigkeit

über die, in diesem Polizey-Bezirke liegenden Vorstadtsgründe:

- — Josephstadt,
- — Alt-Lerchenfeld und
- — Strozzi'scher Grund,

ist der hiesige Stadt-Magistrat, (in der Stadt, Wipplingerstraße, Nr. 385.) welcher durchgehends die ortsherrschaftlichen Rechte ausübt.

Criminal-Gerichtsbarkeit.

Diese wird ohne Ausnahme von dem hiesigen Stadt = Magistrate ausgeübt. Der Amtsort befindet sich in der Stadt am hohen Markte Nr. 545 (das Criminal-Gerichtshaus genannt.)

Grundbuchsherrschaft.

Die Grundbuchsobrigkeit, welcher das Grundbuch über den Besitzstand, der ihr unterthänigen Realitäten, die Person, die jedesmalige Veränderung, dann die Rechte und Lasten derselben, 2c. 2c. zu führen obliegt, und deren es oft mehrere über einzelne Häuser giebt, fertigt dem Grund-Untertthane den Gewährbrief über das Eigenthum der Realität, den Pfandbrief über das Darlehen 2c. 2c. aus, und sichert ihn zugleich für den Besitz, des was immer für Namen habenden unbeweglichen Eigenthums, welches in die bey jeder Grund-Sobrigkeit oder Grundbuchsherrschaft bestehenden Bücher, als: Grundbuch, Gewährbuch, Saßbuch 2c. 2c. eingetragen wird.
